

Einführung zum Naturrecht

Sommorgespräche 1997, 28.7.1997

Renata Rapp, Joachim Hoefele, Moritz Nestor

Hinführung

Warum beschäftigen wir uns, nachdem wir uns eine Woche lang mit dem Marxismus-Leninismus und seinen verschiedenen Strategien beschäftigt haben, noch einmal mit Naturrecht? Der Marxismus-Leninismus, die Neue Linke haben den klassischen naturrechtlich begründeten Menschenrechten, wie sie zum Motor unserer Zivilisation geworden sind, ganz zu unrecht den Vorwurf gemacht, sie seien nur ein schönes Deckmäntelchen. Hinter den klassischen Menschenrechten würden sich gemäss marxistischer Ideologie nichts als die Profitinteressen der sogenannten bürgerlichen Klasse verbergen. Erst wenn durch eine andere Produktionsweise allgemeine ökonomische Gleichheit erreicht sei, was nur durch einen gewaltsamen Umsturz des bestehenden Systems möglich sei, dann könnten die wahren Menschenrechte im Sinne von Marx verwirklicht werden, dann erst werde der Mensch wirklich Mensch.

Der Marxismus hat mit dieser Konstruktion die Vokabeln der klassischen Menschenrechte übernommen - als Worthülsen - und sie konsequent mit seinem historisch-dialektischen und nicht personalen Menschenbild angefüllt: Er redet auch von Freiheit, von Würde, von Recht, Mensch, Menschenrecht, Vernunft, Gleichheit, Brüderlichkeit, Solidarität, Gemeinwohl - um die wichtigsten zu nennen - aber in einem ganz anderen Sinn. Wo das Naturrecht den Menschen durch Recht befreien will (Menschenrechte, Gewaltenteilung, Demokratie), da will der Marxismus gerade diese Prinzipien des gerechten sicheren Friedens abschaffen. Warum? Weil er sagt, dass die gewaltenteilenden, auf Menschenrechten basierenden, demokratischen Verfassungsstaaten angeblich keine - absolut keine - Möglichkeit böten, die wirtschaftliche Ungleichheit - die es ja auch tatsächlich noch gibt, teilweise gibt - zu beseitigen. Erst wenn diese Staatsform – das „System“ - beseitigt sei und damit Menschenrechte im klassischen Sinn, Gewaltenteilung und Demokratie abgeschafft seien, dann werde der Weg frei zu einer anderen kollektiven kommunistischen

Wirtschaftsweise und erst dann könne wahre Gleichheit eintreten. Erst dann könnte der Mensch seine wahre Würde erhalten und dann erst sei er wirklich frei, werde er wirklicher Mensch usw.

In Wirklichkeit werden damit das Lebensrecht, das Recht auf Eigentum und so weiter und so fort, alles was zu unseren gewaltenteilenden Verfassungsstaaten gehört, erst einmal radikal im Namen einer neuen Freiheit mit Gewalt und Terror abgeschafft - allerdings einer neuen Freiheit, die mit der wirklichen Freiheit nur noch den Namen gemeinsam hat. Es geht angesichts der Zerstörung, die der Marxismus hier angerichtet hat, darum, wieder zurückzugewinnen, was die eigentliche Bedeutung der Menschenrechte ist, was wirkliche Menschenrechte sind. Und das hängt ganz entscheidend vom rechten Verständnis der naturrechtlichen Grundfragen ab. Menschenrechte sind nur naturrechtlich begründbar, und was das heisst, wollen wir soll hier kurz skizzieren:

Was ist Naturrecht?

Zu Beginn eine kurze Definition, was Naturrecht ist. Als erste Bestimmung, muss man sagen, dass das Naturrecht sich vom durch Menschen gesetzten Recht - also vom „positiven Recht“ unterscheidet und zwar dadurch, dass es dem Menschen zusteht, allein schon deshalb, weil er von Natur aus Mensch ist. Das Naturrecht wird durch keinen Machthaber oder wie auch immer gearteten Mehrheitsbeschluss geschaffen. Es ist Teil der Menschennatur. Es sagt, dass es etwas gibt, was von Natur aus recht ist. Im deutschen Rechtslexikon steht: „Naturrecht ist die Gesamtheit der der Natur innewohnenden zeitlos gültigen vernunftnotwendigen Rechtssätze, die über den vom Menschen gesetzten Rechtsätzen stehen.“

Das Naturrecht, eben weil es über dem vom Menschen gesetzten Recht steht, wird auch als „vorstaatliches“ Recht bezeichnet, d.h. dass die Gesetze eines Staates kritisch daran gemessen werden müssen, was von Natur aus rechtens ist. Und gerade das Wissen um das, was von Natur aus recht ist, ermöglicht es, totalitären Ideologien und Diktaturen von einem festen mitmenschlichen Standpunkt aus entgegenzutreten, ein tiefes Gefühl der Empörung gegen Unmenschlichkeit und Unrecht zu entwickeln, auch wenn die

ganze umgebende Gesellschaft eventuell dem Diktator, dem Unrecht zujubelt. Zeitzeugen, die unter dem SED-Regime, unter der stalinistischen und auch unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sie haben an ihrem eigenen Beispiel gezeigt und uns nachfühlen lassen, was es heisst in einer Situation des gesellschaftlichen Unrechts ein Gefühl der Würde zu bewahren, die eigene Menschenwürde zu bewahren auch angesichts von Freiheitsverlust, Folter, schwerer Krankheit in den Gefängnissen wie wir gehört haben angesichts von Demütigung haben diese Menschen ihre Würde bewahrt im Wissen und im festen Standpunkt darum, dass das was da geschieht unrecht ist. Und diese Beispiele haben uns auch vor Augen geführt, dass das Naturrecht weitaus mehr umfasst als nur die Sphäre der juristischen oder staatsrechtlichen Disziplin.

Recht ist ein bestimmtes Empfinden und Verhalten des Menschen, das sich in allen Lebensbereichen zeigt. Und Naturrecht ist im Grunde nichts anderes als die Frage nach den natürlichen Ansprüchen, die die Menschen mit auf die Welt bringen, die sie aneinander stellen, aneinander stellen müssen, weil sie eben Menschen sind und das Recht regelt eben diese Ansprüche oder formuliert die Rechtmässigkeit dieser Ansprüche, damit ein friedliches und gerechtes Miteinander möglich ist. Es ist also die Frage nach den grundlegenden Werten, Normen und Tugenden für ein zwischenmenschliches Zusammenleben im Grossen wie im Kleinen. Also das die ethische Dimension des Naturrechts.

Wenn im Verlauf der Geschichte verschiedene Naturrechtslehren formuliert worden sind – verständlicherweise -, dann zeugt das vom jeweiligen Stand der geistigen Entwicklung, dem geistigen und weltanschaulichen Horizont der Naturrechtslehrer und Naturrechtsphilosophen und auch es zeugt von der allgemeinen geschichtlichen Situation, in der diese Menschen gestanden haben.. Dennoch sind die verschiedenen Naturrechtslehren nicht Ausdruck von Beliebigkeit und Willkür, sondern sie sind Ausdruck des redlichen und ernsthaften Bemühens, mit dem Wissen der Zeit das von Natur aus Rechte zu konkretisieren und zu formulieren. Insoweit blicken wir heute auf einen Schatz an Naturrechtslehren, den es in Erinnerung zu rufen gilt und weiterzuentwickeln gilt; nicht zuletzt als Korrektiv gegenüber dem heutigen Zeitgeist und seinem in vielfacher Weise dem natürlichen Empfinden und Wissen um die

Freiheit und die Würde des Menschen zutiefst widersprechenden alltäglichen Auswirkungen.

Die Naturrechtsdiskussion reicht weit in philosophische und theologische Überlegungen in die philosophische und theologische Anthropologie hinein und auch in die Ethik. Es umfasst metaphysische und ontologische Fragen, also von Anfang an auch Fragen, wie ist die ganze Welt aufgebaut und die Stellung des Menschen in der Welt. Die historisch bedeutendste Auswirkung hatte das Naturrecht in den Menschenrechten und den Rechtssystemen und Verfassungen der modernen Demokratien. Aber auch die Herausbildung der modernen Pädagogik und der Volksbildung ist mit der Geschichte des Naturrechts eng verbunden. Die katholische Soziallehre hat im 19. und 20. Jahrhundert mit dem Naturrecht Entscheidendes zur Lösung der sozialen Frage beigetragen. Und das Völkerrecht des zwanzigsten Jahrhunderts, wo man also auf internationaler Ebene die Menschenrechte zur Geltung gebracht hat, ging ebenfalls aus dem Naturrecht hervor.

Wir stellen jetzt in groben Zügen die Geschichte des Naturrechts dar, einfach deshalb, weil das von Anfang an zum Kulturschatz der christlich-abendländischen Geistes- und Kulturentwicklung gehört und unterteilen es im wesentlichen in das klassische Naturrecht, das umfasst die griechische Antike und die christliche Philosophie und der zweite Teil wird dann das neuzeitliche moderne Naturrecht zusammenfassen.

Zur Geschichte des Naturrechts

Klassisches Naturrecht

Platon

Das naturrechtliche Denken nimmt wie schon erwähnt seinen Anfang in der antiken griechischen Philosophie. Und vor allen Dingen dort in der Auseinandersetzung Platons mit den Sophisten, die ja mit Wortverdrehungen und spitzfindigen logischen Schlussfolgerungsverfahren, die Unmöglichkeit objektiver Erkenntnis und auch die Unmöglichkeit objektiver Rechtsverhältnisse versucht haben, das so hinzudrehen und Platon hat, weil er die Gefahr gesehen hat und weil er selbst in der Tyrannei

aufgewachsen ist, hat er dem entgegengehalten, dass es objektive absolut gültige Normen, Werte und Gesetze gebe, die eben nicht von der Meinung der Menschen von den zufälligen Meinungen der Menschen abhängig seien und an diesen objektiven Ideen dessen was Recht ist, muss sich der Staat und die Staatsführung messen lassen . . Platon gilt, weil er hinter dem Recht die objektive Idee der Gerechtigkeit gesehen hat, an der sich jedes Recht und Gesetz messen lassen muss, Platon gilt als Begründer des ideellen Naturrechts, weil er eben von der Existenz objektiver, allgemeingültiger, universeller Ideen ausgeht, die der Mensch durch seine Vernunft erkennen kann. Das war bis ins Mittelalter und in die Neuzeit der grundlegende Gedanke.

In einem gewaltigen System führt er Seelenkunde, Erziehungslehre, Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie zusammen. Und auch da sehen wir, dass von Anfang an mit dem Naturrecht auch pädagogische ethische Fragen immer wieder mitgedacht worden sind denn der Mensch soll durch Erziehung und Bildung zu einem tugendhaften Leben geführt werden. Besonnenheit, Tapferkeit, Weisheit und Gerechtigkeit zählen seit Platon zu den Kardinaltugenden einer sittlichen Lebensführung, die eben zum Ziel hat, dass der Mensch mit der Vernunft erkennen kann, was gut und richtig ist. Im Staat und das soll nur kurz angedeutet werden, herrscht dann Gerechtigkeit, wenn jeder einzelne nach Geburt und Stand das "Seinige tut" und sich so harmonisch ins Ganze der Gesellschaft einfügt. Platons Bedeutung für die abendländische Geistesgeschichte liegt unter anderem darin, dass er erkannte und das auch immer wieder ausgeführt hat , dass es objektiv wahre Sachverhalte gibt, die allgemein erkennbar und universell gültig sind.

Aristoteles

Der berühmteste Schüler Platons Aristoteles, der dann bis in die christliche Ausformung des Naturrechts bei Thomas von Aquin gewirkt hat, hat einen Schritt vollzogen, den man vielleicht mit aller Vorsicht sagen kann, dass es sich um eine Verwissenschaftlichung naturrechtlicher Überlegungen gehandelt hat, weil er nämlich die ewigen Ideen Platons in die Dinge selbst und in den Menschen selbst gelegt hat. Also wenn Platon sagt, dass der Mensch ist als Idee Vernunftwesen, dann hat Aristoteles gesagt, er ist es von Geburt an, die Vernunft ist in ihm als Anlage angelegt und er muss es jetzt zur Vollkommenheit entwickeln im Verlauf des Lebens. Der

Mensch ist für Aristoteles ein Wesen der Natur, und das ist auch wichtig, der eingeordnet ist in den hierarchischen Aufbau des Kosmos. Was ihn aber vor allen Lebewesen auszeichnet, ist die Fähigkeit zur Vernunft. Er kann die Ordnung der Natur erkennen und sein Leben selber dieser natürlichen Ordnung gemäss führen. Und auch da wieder kommen pädagogische Überlegungen. Das höchste Ziel im menschlichen Leben ist das vernunftbestimmte Leben und dazu kann der Mensch nur gelangen, wenn er in Kindheit und Jugend lernt, seine Begierden und Affekte zu mässigen. Er muss eben das goldene Mass der Mitte einhalten lernen Gerechtigkeit, Tapferkeit und Besonnenheit und wenn er das im Kindheit- und Jugendalter sich nicht schon zur Lebengewohnheit werden lässt, dann ist es also fast zu spät denn er bleibt zeitlebens von extremen Affekten gebeutelt und wird nie zu einer tugendhaften, ruhigen, besonnenen, vernunftbestimmten Lebensführung (Klugheit) gelangen. So verwirklicht der Mensch, was er seiner Natur nach sein soll, eben die ihm eigene Vernunftnatur.

Also das ist das eine die Vernunftnatur und das andere ist dass Aristoteles sagt, der Mensch ist ein soziales, d.h. staatenbildendes Wesen, *zoon politikon*.

Für Aristoteles ist die Politik angewandte Ethik, und zwar insofern, als es die Aufgabe des Staates ist, ein tugendhaft-sittliches, vernünftiges und gerechtes Leben den Menschen zu ermöglichen. Also das ist der Zweck des Staates, dass der Mensch tugendhaft und sittlich leben kann und nicht der Staat ist selbst Zweck, sondern der Staat dient der Ausbildung eines guten und gerechten Lebens der Menschen. Der Mensch darf nicht durch Tyrannei geknechtet werden. Als gut gilt für Aristoteles eine Staatsform, die dem Gemeinwohl dient, und als entartet eine, die nur die Interessen der Herrschenden verfolgt. Deshalb ist Aristoteles für eine gemässigte Volksherrschaft eingetreten allerdings nur im kleinen überschaubaren Rahmen eines griechischen Stadtstaates. Aber immerhin, es stellt doch den ersten historischen Versuch dar, das Prinzip der Demokratie naturrechtlich zum allgemeinen Wohl der Menschen zu begründen.

Neben der naturrechtlichen Begründung und der Demokratie tritt auch das dritte Grundprinzip, was auch konstitutiv ist für die modernen Verfassungsstaaten bei Aristoteles in Ansätzen auf und zwar die Gewaltenteilung. Die Verfassung, so wie er

sich den Staat vorgestellt hat zerfällt in drei Teile: eine „über die öffentlichen Dinge beratende Instanz“ (Legislative), die Beamten (Exekutive) und die Rechtssprechung (Judikative).

Damit hat Aristoteles in Grundzügen eine Staatstheorie, die für die [...] europäische Staatslehre von grundsätzlicher Bedeutung war.“

Das klassischgriechische Naturrecht hat sich dann über die Stoa und über das römische Reich also die Rechtslehren, die im römischen Reich aufgekommen sind und das römische Recht weitergegeben, weiterentwickelt, und wir lassen das jetzt der Kürze halber aus und kommen gleich zur christlichen Tradition zu Thomas von Aquin. .

Christentum: Th. V. Aquin

Thomas von Aquin lebte von 1225-1274 und gilt als der bedeutendste Systematiker des Mittelalters. Seine grosse Leistung bestand darin, die Philosophie des Aristoteles mit der von Augustinus herkommenden christlichen Philosophie und Theologie verbunden zu haben. Er hat damit überragende Bedeutung für die Herausbildung des christlichen Naturrechts, der christlichen Anthropologie und Theologie, in deren Zentrum der Mensch als Person steht. Aquins Werk wurde im 19. Jahrhundert von der Katholischen Kirche zur Grundlage der christlichen Philosophie erklärt .

Von Aristoteles übernahm Thomas, dass die Natur hierarchisch geordnet ist und alles ziel- und zweckmässig darin eingeordnet ist. So auch der Mensch. Er steht zwar unter den Gesetzen einer natürlichen und hierarchisch göttlichen Weltordnung, hat jedoch als Person durch Vernunft und Gewissen die Freiheit, sein Handeln selbst zu bestimmen. Der natürliche Zweck und das Ziel der Vernunfttätigkeit ist also die moralische und geistige Selbstvervollkommnung des Menschen, denn dadurch verwirklicht er, was von Natur aus gut – gottgewollt - in ihm angelegt ist.

Die von Gott erschaffene Seinsordnung ist vollkommen gut. In ihr wirkt das „ewige Gesetz“ die lex aeterna , das ist die göttliche Weisheit, als oberstes Gesetz. Vom diesem ewigen Gesetz kann der Mensch durch seine Vernunft einen Teil erkennen: Das ist das, was Thomas das Naturrecht nennt. Es ist ein Teil des göttlichen, ewigen Gesetzes. Und die unterste Ebene in dieser Hierarchie ist das „menschliche Recht“ die

lex humana oder das „positive Recht“, das mit dem natürlichen Recht und letztlich auch mit dem göttlichen Recht übereinstimmen muss. Die lex humana ergänzt die allgemeinen Vorschriften des Naturrechts nach den speziellen Anforderungen der jeweiligen Situation, der Zeit und den gesellschaftlichen Notwendigkeiten hin.

Was ist nun der Gehalt des Naturrechts bei Thomas von Aquin?

Für Thomas sind Naturerkenntnis und Glauben bzw. Naturrecht und Offenbarung keine Gegensätze. Christen und Nichtchristen können daher das Naturrecht erkennen, denn die Vernunftbegabung kommt allen Menschen zu. Und das natürliche Gesetz gilt auch für alle Menschen gleichermaßen. Hiermit begründet Thomas den Toleranzgedanken und weist den Weg zum Religionsfrieden. Dieser Gedanke ist grundlegend für die katholische Soziallehre des 19./20. Jh. und für Johannes Messners Naturrechtslehre.

Der Mensch hat eine natürliche Neigung zum Guten, die ihm durch das ewige Gesetz „ins Herz geschrieben“ ist. Sie hilft ihm, das Naturrecht besser zu erkennen. Die wesentlichen natürlichen Neigungen des Menschen sind diejenigen zur Wahrheitserkenntnis und zum Gemeinschaftsleben. Mit seiner Vernunft kann der Mensch die Gesetze der Natur erkennen und erfasst damit die von Gott geschaffene Ordnung. Das Naturrecht legt nun nicht einfach fest, was der Mensch in konkreten Situationen zu tun habe, oder welche Werte da handlungsleitend seien. Dazu muss die konkrete Situation in allen Einzelheiten untersucht und beurteilt werden. Interessen und Werte müssen auf dem Hintergrund des Naturrechts vernünftig gegeneinander abgewogen werden.

Der Mensch ist ein geselliges und politisches und auf die Freundschaft mit anderen angewiesenes Wesen („homo homini amicus et familiaris“). Daraus ergibt sich für Thomas der Kernbegriff der Politik nämlich das Gemeinwohl. Die vom Menschen gemachten Gesetze haben dem Gemeinwohl zu dienen. Der Staat stellt den Rahmen zur Realisierung des Gemeinwohls dar. Er ist eine mit der Natur des Menschen gegebene Notwendigkeit und keine blosse Notordnung aufgrund der Sündhaftigkeit des Menschen. Der Staat soll ermöglichen, dass die Menschen die Güter hervorbringen, die sie brauchen, oder die sie in kontemplativer Freude geniessen können. Das Gemeinwohl ist die Gesamtheit der Regeln und Institutionen, die für den einzelnen Menschen

notwendig sind, um seine moralischen Ziele zu erreichen. Für jeden Menschen ergeben sich Aufgaben und Pflichten für das gerechte Handeln in der Gesellschaft und zur Hilfestellung an in Not geratene Menschen. Im Vordergrund stehen die Pflichten des Einzelnen gegenüber seinem Nächsten und der Gemeinschaft.

Zur Auffassung des Menschen als Vernunftwesen aus der antiken Tradition kommt nun bei Thomas der Begriff der Person dazu. Eine Person ist nach Thomas (weil er Gottes Ebenbild ist und einen personalen Bezug zu Gott hat) die „würdigste Natur von allen“. Sie zeichnet sich durch eine bestimmte Existenzweise aus, nämlich durch das „in sich selbst existieren“. Die Person ist fähig zum Erkennen und zum Wollen, was dem Menschen die Dimension der Freiheit eröffnet. Jede Person hat als geistiges und vernünftiges Wesen die Freiheit zu eigenverantwortlichem Handeln, sie ist Herr ihrer Akte, während sonst in der Natur alles eher „getan“ wird. Nach Thomas besteht die Würde des Menschen darin, dass er als leib-seelisch einheitliche Person sein Leben selbst bestimmt und in eigener Verantwortung führt. In seinem persönlichen Gewissen entscheidet der Mensch über die moralische Qualität seiner Handlungen, d.h. er bewertet ständig, ob seine Vorsätze und seine Handlungen gut oder schlecht sind. In seiner subjektiven Gewissensentscheidung hat der Mensch soviel Freiheit, sagt Thomas, dass er auch die Befehle von weltlichen und kirchlichen Vorgesetzten selbständig beurteilen darf. Was die Person von ihrem subjektiven Gewissen her als moralisch schlecht erkannt hat, muss sie nicht befolgen. Wir finden hier bei Thomas von Aquin bereits Ansätze zur sittlich-moralischen Autonomie der Neuzeit, die im subjektiven Gewissen der einzelnen Person begründet liegt.

Zusammenfassung

Wir wollen nun kurz die wichtigsten Grundzüge des klassischen Naturrechts der griechischen Antike und der christlichen Tradition zusammenfassen. Es sind fünf Punkte:

Erstens: Das klassische Naturrechtsdenken hat einen ausgesprochen idealistischen Charakter das heisst die Idee des Menschen ist Ausgangspunkt aller naturrechtlichen Überlegungen.

Zweitens ist die religiöse oder philosophisch-theologische Begründung des Naturrechtsgedankens für die klassische Naturrechtslehre bezeichnend. Nicht nur die Natur des Menschen dient als Grundlage für das Naturrecht, sondern ein göttlicher Wille oder eine göttliche Vernunft, die den Kosmos bzw. die Schöpfung durchwaltet.

Drittens: Das klassische Naturrecht hat in seinen Grundzügen immer kosmologische Bezüge. So wie der Kosmos von der Materie bis hin zur göttlichen Sphäre hierarchisch geordnet ist, so soll auch der Mensch sozusagen als kleiner Kosmos im grossen Kosmos die hierarchische Ordnung widerspiegeln, insofern er das göttlich sein in sich, also das ist die Vernunft in seinen sittlichen Handlungen über alles andere herrschen lässt.

Viertens vertritt das klassische Naturrecht ein Modell der politischen Gemeinschaft, in die der einzelne Mensch harmonisch eingebunden ist. Ihr gegenüber besitzt das Individuum keine rechtliche Eigenständigkeit und Autonomie. Wir haben ja gesehen, dass bei Thomas von Aquin der Mensch zwar als sittlich autonome Person gesehen wird, mit Freiheit und Würde. Dies aber vor allem in Bezug auf seinen Schöpfer, auf die Sinngebung des Einzelnen in der religiösen Dimension und noch nicht in der Sphäre der Politik, noch nicht in den Sozialprinzipien, die für die Regelung der zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen massgebend zu sein hätte.

Und der fünfte Punkt Das klassische Naturrecht stellt die sittliche Verpflichtung des Einzelnen in den Vordergrund, während das moderne Naturrecht mehr von den Rechten des Menschen als eines Einzelnen ausgeht.

Modernes Naturrecht

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, um jetzt zum modernen Naturrecht zu kommen, begann von Spanien her das Naturrecht in der von Thomas von Aquin her weiterentwickelten Form langsam konkrete politische Veränderungen hervorzubringen. Das markiert den Übergang vom klassischen zum modernen Naturrecht. Und zwar innerhalb der katholischen Kirche entstand nämlich ein konkreter politischer Widerstand gegen die Grausamkeiten der spanischen Eroberer Amerikas. Das entscheidende Argument gegen die Grausamkeiten der von den Spaniern für Tiere gehaltenen Indios war der erstmals neuzeitliche formulierte Naturrechtsgedanke der

folgende: Die Indios sind, weil sie von Gott die gleiche Natur haben, ebenso Rechtssubjekt wie die Christen. Daher kommen ihnen ebenso Freiheit und Würde zu wie allen als Menschen geborenen Wesen.

Samuel Pufendorf (1632 - 1694)

Entscheidend für die neuzeitliche Naturrechtsdebatte wurde die Begründung des Naturrechts durch Samuel Pufendorf, der von Hobbes und vor allem von der Naturrechtslehre von Hugo Grotius ausging. Ich greife ihn heraus beispielhaft für die neuzeitlichen Tradition und nicht spätere Denker des 18. Jahrhunderts, weil wir hier am Anfang der Debatte in der Begründung viel genauer und deutlicher sehen, auf was es angekommen ist. Grundgedanke Pufendorfs war: Die Menschen haben natürliche Pflichten gegeneinander, weil sie, ohne dass sie davon ablassen könnten, aufeinander angewiesen sind. Und hieraus fließt das, was wir Recht nennen. Erst dort, wo es eine Pflicht zu vernünftigem, naturgemäßem Verhalten gibt, kann nach Pufendorf auch ein Recht sein und Dritten gegenüber dann pflichtgemäßes Tun. Der Boden, auf dem Pufendorf diese Vorstellungen entwickelt ist das anthropologische Prinzip, das Soziale als ein anthropologisches Prinzip des Naturrechts, das er einführt.

Das Soziale als anthropologisches Prinzip des Naturrechts

Der Mensch, um es kurz zu skizzieren, ist ein Wesen, das sich natürlicherweise gern hat und selbst erhalten möchte. Bei dieser Selbsterhaltung wäre er „auf sich allein gestellt aber völlig hilflos.“ Nur durch den Mitmenschen kann der Mensch überhaupt erst Mensch werden, Persönlichkeit werden, würden wir modern sagen. . „Neben Gott gibt es nichts auf der Welt, sagt er, was dem Menschen mehr nützen kann als der Mensch selbst.“ Schon das Neugeborene bringt eine Anlage zur gegenseitigen Hilfe und Mitmenschlichkeit mit zur Welt. Es hat „eine natürliche Neigung ... zur Gesellschaft“, wie er sagt. Und Sprache und eine ganze Reihe anderer Merkmale sind für Pufendorf als Teile dieser „geselligen Natur des Menschen“, wie er es nennt. .

Seine gesellige Natur treibt den Menschen aber nicht automatisch dazu, ein nützliches Glied im Staat, Pufendorf nennt es übrigens, „Bürgerliches-Thier“ zu werden. Die natürliche „Gesellschafts-Begierde“ des Menschen entfaltet sich zunächst in der „ersten

Gesellschaft“, das ist die Familie und später in der Ehe. Die Menschen leben primär in Ehen und in Familien zusammen. Diese wiederum sind die Keimzellen des Saates. Das Kind und der Jugendliche müssen zuerst Tugenden, Werte und Wissen (z. B. Aufrichtigkeit, Treu und Glauben, Urteilsvermögen und Bildung) erwerben, um im Staat als aktive Bürger mitarbeiten zu können.

In seiner Lebensführung ist der Mensch dabei nicht wie die Tiere triebgesteuert/determiniert. Er ist frei prinzipiell. Seine „gesellschaftliche Natur“ setzt sich nicht automatisch dabei durch. Der Mensch neigt zu überschüssenden Reaktionen, er ist empfindlich, er neigt zu Habsucht, Ruhm, Neid, Wetteifer, Geltungsstreben und Rivalität. Und im Vergleich zu anderen Tieren ist er zwar körperlich schwach, aber seine geschickte Hand und die enorme geistige Beweglichkeit des Menschen machen es ihm sehr leicht, anderen zu nützen aber auch zu schaden, ihn z. B. zu töten. Und deshalb müssen - so sehr und weil jeder Mensch den anderen braucht oder ohne ihn nicht Mensch werden kann – die zwischenmenschlichen Beziehungen und Begegnungen immer verantwortlich gestaltet werden, „damit daraus nichts Böses statt Gutem erwächst.“ „Abstimmung und Lenkung“ gehören also grundsätzlich zum menschlichen Leben. Und jeder muß sich gegenüber seinem Nächsten „so betragen, daß diese ... bereit sind, auch seinen Vorteil zu wahren und zu fördern.“ Und so nennt Pufendorf „Die Regeln dieses Gemeinschaftslebens, wie er sagt oder die Lehren darüber, wie sich ein jeder betragen muß, um ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden als Naturrecht . Und daraus ergibt sich für ihn die folgende Grundregel des Naturrechts: Jeder muß die Gemeinschaft nach Kräften schützen und fördern ... und Gebot ist alles, was für das Leben in Gemeinschaft notwendig und nützlich ist; was stört und schadet, ist verboten.“ Alle Regeln des Zusammenlebens haben ihren Ausgang in diesem anthropologischen Sachverhalt.

Die Regeln des Zusammenlebens

Weil alle Menschen, das ist die Konstruktion, die gleiche Sozialnatur haben, will und kann niemand sich mit solchen zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen, die ihn nicht wenigstens als Mensch und Träger der gleichen Natur auch gelten lassen.“ Und

weil das so ist haben alle Menschen natürliche universelle Grundverpflichtungen:
gegenseinander

Oberste Pflicht des Menschen und umfassendste aller Gemeinschaftspflichten, ohne deren Beachtung kein Zusammenleben möglich ist, ist das Gebot: „Keiner schädige den anderen“. Der Lebensschutz. Hieraus fliessen dann später die Menschenrechte des Schutzes des Lebens, der Freiheit, des Eigentums.

Die zweite Gemeinschaftspflicht ist: „Jeder beachte den anderen und behandle ihn als einen von Natur Gleichgearteten, nämlich als Mensch schlechthin.“ "Denn die Verpflichtung, das Gemeinschaftsleben aufrechtzuerhalten, bindet alle Menschen in gleicher Weise." Heiden wie Christen.

Die dritte Gemeinschaftspflicht lautet, der Mensch solle "soviel wie möglich dem anderen auch nützen".

Neben Geselligkeit und Vernunft hat der Mensch die Sprache. Die Menschen regeln natürlicherweise ihr Leben, indem sie durch Sprache gegenseitig Verträge abschliessen. Und der aus freien Stücken, mit Vernunft abgewogene und den menschlichen Kräften angemessene Vertrag oder die Vereinbarung oder das Versprechen sind das natürliche Mittel, das soziale Leben durch einklagbare Rechte und Pflichten dann zu regeln. Die Menschen müssen daher Treu und Glauben einhalten nach dem Naturrecht: „Niemand sagt er darf den anderen durch den Gebrauch der Sprache oder anderer Zeichen, die dazu dienen, Gedanke auszudrücken, täuschen.“

Person und Würde des Menschen

Die soziale Menschennatur ist bei Pufendorf eine Einheit von Sein und Sollen. Die Grundfrage nach der Person ist bei Pufendorf die Frage, wie der Mensch sein Leben gut gestaltet und menschliches Leben ist für ihn immer aufgabenhaft (Pflichten). Pufendorf nimmt hier die Grundzüge dessen vorweg, was wir in der modernen personalen Psychologie erst 250 - 300 Jahre später dann antreffen werden. Für Pufendorf ist die „Erweisung wahrer Menschlichkeit gegen alle und jeden [...] der tiefste Sinn des sozialen Lebens. In der Liebe zum Mitmenschen, eben weil er Mitmensch ist, liegt das echte Menschentum, die «Natur» des Menschen.“ Pufendorf sieht die Würde des

Menschen nicht mehr nur allein in der Gottesebenbildlichkeit begründet, sondern Freiheit und Würde des Menschen als individuelle freie und würdige Person sind vor allem anthropologisch begründet. Mit seiner Vernunft kann der Mensch die in seiner Sozialnatur liegenden Pflichten und Normen seines Handelns dann erkennen und dadurch sein Handeln selbst mitmenschlich bestimmen .

Die natürlichen Pflichten ergeben sich aus der Sozialnatur des Menschen, und haben aber immer einen Zusammenhang und Auswirkungen mit und für die ganze menschliche Gemeinschaft. Pufendorf drückt das so aus: „Es ist nicht um den Menschen allein zu tun, wenn er sich um seine eigene Vollkommenheit also im mitmenschlichen Sinn Vollkommenheit als Mensch Mühe gibt; vielmehr erstrecken sich die Früchte seiner Anstrengungen über das ganze Menschengeschlecht. Je vortrefflicher jemand für sich selbst ist, im menschlichen Sinn ist gemeint, als Mitmensch, je vortrefflicher jemand für sich selbst ist, desto größer ist sein Ansehen als ein edler und pflichtgetreuer Bürger dieser Welt. Deshalb muß der Mensch, wenn er die Gesetze der Sozialität erfüllen will, notwendig zuerst um seine eigene Ausbildung besorgt sein; denn je vortrefflicher er an seiner eigenen Vervollkommnung arbeitet, um so glücklicher wird er die Pflichten gegen die Mitmenschen erfüllen.“

Es ist nun der Einzelne als [...] Person notwendig in einen sozialen Zusammenhang eingeordnet und so kann sich der Wert sittlichen Handelns nicht nur auf den Wert des Gedankens, der Gesinnung beschränken, sondern der Wert der Handlung selber muss mit einbezogen werden, das heisst sittlich vollkommen ist nur dann eine Tat die sowohl in der Gesinnung, mit der sie unternommen wurde, wie in dem Ziel, das sie verfolgt und vollbracht hat, wertvoll ist. So ist in der Sozialität des Menschen der Wert der Gesinnung mit dem Wert der Tat untrennbar verbunden. Es darf es also nicht geben, dass einer mitmenschlich ist, und im Hinterkopf denkt, ich will ihn betrügen, sondern das muss in der Gesinnung und in der Tat eine Einheit sein. Das ist das naturrechtliche Gebot. Und so ist in der Sozialität der Wert der Gesinnung mit dem Wert der Tat als Wesenseinheit verbunden und so entsprechen der Nächstenliebe und der Hilfsbereitschaft und dem Gerechtigkeitssinn u.s.f. die Achtung und die humane Behandlung aller Menschen, die Hilfeleistung mit Rat und Tat, die Unterlassung von

Schadenszufügung, die Erfüllung vertraglicher oder sonstiger [...] Pflichten, überhaupt alle Handlungen zur Aufrechterhaltung und Förderung der menschlichen Gemeinschaft.“

Die Legitimation der Staatsgewalt verschiebt sich hier zum ersten Mal historisch weg vom gottgewollten Herrschertum: Allen Menschen kommt nämlich jetzt gleichermaßen Freiheit und Würde der Person zu und deswegen muss jeder gleich geachtet und behandelt werden. Damit sind keine Sklaven mehr möglich, und Herrschaft von Menschen über Menschen ist nur aufgrund freier Vereinbarung rechtens. Staatliche Gewalt ist nur durch freie Vereinbarung und Vertrag legitimiert. Damit ist der geistige Weg zur Demokratie im neuzeitlichen Sinn frei geworden.

John Locke fügte mit seinem Werk, nur um einen kurzen Ausblick noch auf die weitere Diskussion zu geben, einen weiteren Baustein zur Begründung des gewaltenteilenden Rechtsstaates aus dem Naturrecht hinzu. Um es nur kurz zu formulieren. Seine Abhandlung über die Natur des Menschen beginnt mit den Worten, mit den programmatischen Worten : „Es ist ein Zustand vollkommener Freiheit, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur, dass die Menschen ihre Handlungen regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so verfügen, wie es ihnen am besten erscheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.“

Pufendorfs und Lockes Gedanken flossen direkt in die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung ein und wurden zur Vorlage der "Bill of Rights" des Staates Virginia aus dem Jahre 1776 und später der Menschenrechtsbestimmungen in der amerikanischen Verfassung und damit eine gewaltige geschichtsmächtige Kraft bekommen. Wir haben Pufendorf stellvertretend ausgewählt für die gesamte neuzeitliche Naturrechtsdebatte. In späterer Zeit gibt es sehr viele Probleme, auf die wir hier nicht eingehen können. Wir werden noch auf das Problem eingehen, das im 19. Jahrhundert vieles von diesen grundsätzlichen anthropologischen Überlegungen verloren geht und enorme Probleme in der Naturrechtsdebatte auftauchen. Wir wollten hier diesen Denker vorstellen, weil er zeigt, dass sich hier in der Geschichte eine Tradition etabliert hat, die die eigentlichen Wurzeln unserer heutigen personalen Psychologie bildet und für die Psychologie

Traditionsboden sein könnte überhaupt aber für viele Schulen der Psychologie gar nicht ist. Wir werden darauf später noch einmal zurückkommen.

Wir fassen nochmals zusammen, was das wesentliche für das moderne Naturrecht ist.

Zusammenfassung

Es hat sich zwar aus dem klassischen Naturrecht heraus entwickelt, unterscheidet sich aber in einigen Punkten davon:

Der erste wichtige Unterschied ist eine gewisse Vorrangigkeit der individuellen Person vor der politischen Gemeinschaft oder der Gesellschaft.

Der zweite Unterschied ist, dass die empirisch fassbare Natur des Menschen, mit ihren natürlichen Strebungen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt.

Drittens ist am modernen Naturrechtsdenken im Unterschied zum klassischen eine Tendenz zur Herauslösung des Menschen aus dem universellen kosmologischen Zusammenhang festzustellen. Das moderne Naturrecht orientiert sich nicht mehr an einer metaphysischen Kosmologie, sondern am Menschen als Person, die frei und selbstbestimmt denkt und handelt, wobei der Mensch als Person den anderen gegenüber sozial verantwortlich und verpflichtet ist. Es findet also eine stärkere Akzentuierung der Freiheit des einzelnen gegenüber den sozialen und gesellschaftlichen Verpflichtungen statt.

Viertens löst sich das moderne Naturrecht immer deutlicher aus religiösen und theologischen Zusammenhängen, ohne dass damit die religiöse Dimension entwertet würde (vgl. kath. Soziallehre). Die Begründung des modernen Naturrechts stellt weitaus stärker die empirisch fassbare personale Natur des Menschen in den Mittelpunkt, aus der dann die Grundrechte des Menschen im Zusammenleben abgeleitet werden.

Noch einige schlaglichtartige Bemerkungen zur Wirkung des Naturrechts.

Zur Wirkung des Naturrechts

Im 18. Jahrhundert hat das Naturrecht seine volle politische Kraft entfaltet. Zum ersten Mal wurde durch das Naturrecht in den amerikanischen Verfassungen und in der amerikanischen Verfassung und der französischen Konstitution ein Regelwerk für

ganze Staaten geschaffen. Es entstanden die ersten Verfassungen und das Grundmodell des gewaltenteilenden, demokratischen Verfassungsstaates. In der Debatte um die französische Konstitution wird (vor allem in der Person von Condorcet) die Forderung laut, dass das Recht auf Bildung durch öffentliche Schulen für jeden ohne Unterschied des Standes und der Religion gesichert werde und der Heranwachsende nach den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit erzogen und zum Staatsbürger gebildet wird. So entstand eine neue, gerechtere Ordnung des Zusammenlebens, die Tradition des freien, demokratischen Rechtsstaates: Folter, Religionskriege, Todesstrafe, Sklaverei, Judenverfolgung, Ausbeutung des Menschen durch den Menschen wurde langsam abgeschafft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es vielleicht einzelne Berufsstände in einem Land, die sich ein gemeinsames Recht gegeben hatten. In Griechenland gibt es das Beispiel eine bestimmte Ärztegruppe, die sich Rechtsgrundsätze gegeben hatten, in mittelalterlichen Städten bestimmte Zunftordnungen und so weiter. Aber dass alle Bereiche einer Gesellschaft unter ein Gesetz gestellt werden konnten, das war die Neuerung, die das Naturrecht mit den ersten naturrechtlich begründeten Verfassungen hervorbrachte.

Das moderne Naturrecht findet seinen Niederschlag nicht nur in der Rechts- und Staatsphilosophie. Wir finden es heute in der grossen Konvention der Menschenrechte also in der Menschenrechtskonvention von 1948 auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen. Wir können die Menschenrechte und die im Grundgesetz von der modernen Verfassungsstaaten eingeflossenen Menschenrechte, wir können das als grosses historisches Experiment betrachten, das bis heute erwiesen hat, dass das gesellschaftliche Zusammenleben unter den Bedingungen von Naturrecht und Menschenrecht das beste war und ist in der Geschichte, weil es eben der Natur des Menschen entspricht. Auch in der Pädagogik und den Schulplänen haben naturrechtliche Überlegungen Eingang gefunden. Ich erwähne nur noch kurz Rousseau, der gesagt hat, auch die Erziehung muss dem natürlichen Entwicklungsgang des Zöglings folgen. Wir werden dann auch noch im weiteren Verlauf der Woche über die Entwicklungspsychologie hören, die ja auch da irgendwo historisch anknüpft. Das Naturrecht wird auch beigetragen zur Lösung der sozialen Frage. Vor allem in der

katholischen Soziallehre, über die heute abend auch Professor Weiler sprechen wird. Während der Marxismus versucht hat oder zumindest vorgegeben hat, die soziale Frage lösen zu wollen also durch Revolution lösen zu wollen ist die Lösung der sozialen Frage durch den Marxismus daran gescheitert, dass er nichts als Krieg in die Gesellschaft getragen hat. Dem gegenüber ging die katholische Soziallehre einen anderen, erfolgreicheren Weg. Allerdings ist vor lauter Kriegsgeschrei der Klassenkämpfer im Bewusstsein des heutigen Menschen oft die Erinnerung verloren, dass die tatsächlichen historischen Lösungen in der sozialen Frage durch praktische Anwendung der Gedanken der katholischen Soziallehre und ihr verwandte Lehren erreicht wurden. .

Thesen zu Naturrecht

1. Menschenrechte sind nur naturrechtlich begründbar:

Die griechische Antike wie wir gezeigt haben, hat damit in den Anfängen diesen Gedanken gefasst, dass Werte objektiv sein können, dass es nicht im menschlichen Belieben liegt, alles zu verändern, sondern dass er sich an objektive Regeln auch halten muss, die nicht in seiner Macht stehen sie zu verändern. Und dass die richtige Erkenntnis, das haben die Griechen auch schon gesehen der Menschennatur über diese Natur etwas aussagt und dass das Konsequenzen für die Lebensführung hat. Also der Gedanke, dass das Naturrecht an Objektivität geknüpft ist, ist bereits griechische Tradition. . Und von da an war das Naturrechtsdenken immer geknüpft an den Versuch, objektiv immer besser die menschliche Natur sein Wesen zu erkennen und dementsprechend auch das, was von Natur aus recht ist, genauer zu erfassen. Also die erste These Menschenrechte sind nur naturrechtlich begründbar und nicht dialektisch oder feministisch oder weiss ich was. Dazu muss kommen, dass Naturrecht

2. Naturrechtliche Aussagen sich an der objektiven (personalen) Menschennatur orientieren müssen und nicht an irgendeinem erfundenen Wesen des Menschen.

Und diese Aussagen über die objektive Menschennatur hängen ganz entscheidend von der Bestimmung des menschlichen Wesens ab.

3. **Die Methoden mit denen die objektive Menschenatur, mit denen das Wesen des Menschen erfasst wird, die müssen dem menschlichen Wesen angemessen sein. Wir können nicht Methoden verwenden, die den „Fachgegenstand“ (Person) sozusagen also die menschliche Natur denaturieren.** Erforschung und Ergründung der menschlichen Natur darf die unteilbare Einheit der Person nicht zerschneiden und sie aus seiner natürlichen Einbindung in die menschliche Gemeinschaft künstlich herauslösen.
4. **Menschenrechte müssen so logisch in sich gegliedert sein und aufeinander aufbauen, wie die objektive Menschennatur auch gegliedert und aufgebaut ist.** Es steht am Anfang das Menschenrecht auf Leben und darauf bauen Würde und Freiheit und Eigentum auf und wir können nicht mit anderen Rechten plötzlich das Lebensrecht aushebeln und sagen ja am Anfang steht die Autonomie und nur wer autonom ist, hat ein Recht auf Leben. Oder das lässt sich mit allen ideologischen Konstrukten durchführen. Also Menschenrechte haben eine logische Gliederung, die der Menschennatur entspricht. Und die letzte These, das ergibt sich ganz direkt aus der marxistischen Argumentation:
5. **Menschenrechte müssen mit ökonomischer Gerechtigkeit und sozialen Rechte verbunden werden.** Aber umgekehrt auch, Ökonomische Gerechtigkeit und soziale Rechte müssen von den Menschenrechten getragen sein - von den Menschenrechten, die der objektiven personalen Natur des Menschen entsprechen. Damit sind wir zum Ende gekommen und wir leiten über zu dem nächsten Teil, was jetzt im 19. Jahrhundert für eine Problematik entstanden ist.